

Statuten
für die Bildung und die Arbeit
des Jugendparlaments Rheinfeldens (Baden)
vom 28.04.2025, geändert am 25.09.2025

Präambel

In der Stadt wird ein Jugendparlament (JuPa) gebildet. Dessen Mitglieder sind nach demokratischen Grundsätzen gewählte Vertreter:innen der Jugendlichen; sie vertreten deren Interessen gegenüber dem Gemeinderat, Ausschüssen, Stadtverwaltung und der Öffentlichkeit. Dadurch sollen die Jugendlichen an demokratische Entscheidungsprozesse herangeführt und in eben diese einbezogen werden. Sie sollen somit unsere Demokratie um einen wichtigen Faktor bereichern. Daher unterstützt der Gemeinderat, der oder die Oberbürgermeister:in, der oder die Bürgermeister:in und die Verwaltung die Arbeit des Jugendparlaments. Des Weiteren sucht das Jugendparlament die Unterstützung der Bürger:innen Rheinfeldens, sowie speziell aller Jugendlichen.

§ 1 Bildung des Jugendparlaments, Unterstützung durch die Stadt

- (1) In der Stadt wird ein Jugendparlament gebildet, dessen nach demokratischen Grundsätzen gewählte Mitglieder die Interessen der Jugendlichen im städtischen und politischen Leben vertreten sollen.
- (2) Mit der Bildung des Jugendparlaments sollen Jugendliche in den demokratischen Willensbildungsprozess einbezogen werden.
- (3) Die Stadt unterstützt die Arbeit des Jugendparlaments.
- (4) Die Stadt stellt dem Jugendparlament für seine Arbeit (Bestreitung von Sach- und Reisekosten) im Haushaltsplan angemessene Mittel zur Verfügung. Bei Bedarf können für andere Zwecke weitere Haushaltsmittel beantragt werden.
- (5) Die Sitzungen des Jugendparlaments können im Sitzungssaal des Rathauses stattfinden. Für sonstige Sitzungen werden Besprechungsräume zur Verfügung gestellt.
- (6) Die für die jeweiligen kommunalen Gremien benannten Vertreter:innen des Jugendparlaments erhalten die Einladungen mit Erläuterungen für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung, Vertreter:innen

- (1) Das Jugendparlament besteht aus mindestens 11 und maximal 19 ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) In den städtischen Gremien, wie Gemeinderat und den einzelnen Ausschüssen, wird das Jugendparlament durch gewählte Beauftragte vertreten.
- (3) Das Jugendparlament ernennt aus seiner Mitte die Ansprechpartner:innen für die Schulen, für die Gemeinderatsfraktionen und eine:n Schriftführer:in, sowie deren Stellvertreter:innen. Weitere Beauftragungen können erfolgen.
- (4) Die Wahlen für die oben genannten Ämter sollen in der ersten Sitzung des neu gewählten Jugendparlaments stattfinden.

§ 3 Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Jugendlichen gewählt.

§ 3a Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind Jugendliche der Stadt, die das 13. aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor der Wahl ihren Hauptwohnsitz in der Stadt haben.
- (2) In das Jugendparlament wählbar sind alle wahlberechtigten Jugendlichen nach Abs. 1.
- (3) Jeder Wählende hat 10 Stimmen zur Verfügung. Die Anzahl der Kandidierenden liegt zwischen mindestens 11 und maximal 19. Die genaue Anzahl an Sitzen wird vom Jugendreferat vor der Bekanntgabe der Kandidierenden festgelegt. Jeder Kandidierende kann maximal drei Stimmen von jedem Wählenden erhalten. Die Kandidierenden mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wahl des Jugendparlaments stattgefunden hat.
- (5) Die Durchführung der Wahl richtet sich nach der Wahlordnung (Anhang). Soweit dort die erforderlichen Regelungen nicht getroffen sind, sind die für die Wahl des Gemeinderats geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
- (6) Nach der Wahl können gewählte Jugendliche ihre Wahl bis spätestens 21 Tage nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses in schriftlicher Form ablehnen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Nach Annahme der Wahl haben die gewählten Jugendlichen die Pflicht ihr Ehrenamt in der zweijährigen Amtszeit auszuüben. Dabei sind sie verpflichtet ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben.
- (2) Bringt eine Entscheidung einem Mitglied des Jugendparlaments einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil, darf dieses während des entsprechenden Tagesordnungspunktes einer Sitzung weder beratend, noch entscheidend mitwirken. Von dieser Regelung sind alle Wahlen zu Ämtern innerhalb des Parlaments ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorstand im Voraus zu verständigen.
- (4) Es ist die Aufgabe der Mitglieder des Jugendparlaments die Interessen der Jugendlichen in der Stadt gegenüber Gemeinderat, Ausschüssen, Stadtverwaltung und der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten.
- (5) Das Jugendparlament bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit ihre Wünsche, Vorstellungen und Anregungen zu äußern und in die kommunalpolitische Diskussion einzubringen.
- (6) Maßnahmen und Aktivitäten des Jugendreferats sollen in Abstimmung mit dem Jugendparlament geplant und durchgeführt werden.
- (7) Das Jugendparlament soll in möglichst großer Selbstständigkeit organisiert sein. Zur Unterstützung seiner Arbeit hat das Jugendparlament seine Geschäftsstelle bei der Stadtverwaltung.

§ 5 Vorstand

- (1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte ein vierköpfiges Vorstandsteam, welches das Jugendparlament nach außen vertritt; ihm sollen mindestens ein weibliches, sowie mindestens ein männliches Mitglied angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer eines Jahres gewählt, bis zur Wahl bleiben sie kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Vorstandsteam bestimmt die Tagesordnung der Sitzungen des Jugendparlaments und vollzieht dessen Beschlüsse. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Das Vorstandsteam wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und einen oder mehrere Stellvertreter:innen, der oder die diese:n im Verhinderungsfall in der Reihenfolge der Wahl vertritt oder vertreten. Die Wahl erfolgt für die Dauer von sechs Monaten; Wiederwahl ist möglich.

- (5) Der oder die Vorsitzende beruft das Jugendparlament ein, leitet die Sitzungen, vertritt dieses nach außen und ist insbesondere Ansprechpartner:in für die Stadt. Er oder Sie handhabt bei den Sitzungen die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann mit ausreichender schriftlicher Begründung auf eigenen Wunsch hin aus dem Vorstand ausscheiden.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Jugendparlament oder dem Vorstand muss das Parlament durch Wahl in der nächsten Sitzung eine:n Nachfolger:in bestimmen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.
- (8) Nach einem schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Jugendparlaments kann das Jugendparlament den Vorstand durch geheime Abstimmung mit einer 2/3- Mehrheit abwählen. Daraufhin sind Neuwahlen durchzuführen.

§ 6 Einberufung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Das Jugendparlament ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens sieben Tage vor der Sitzung erfolgen; Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig durch Hinweis im Lokalteil der örtlichen Presse und Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses und der Ortsverwaltungen, sowie den Schulen bekannt zu geben.
- (2) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn dies berechnigte Interessen Einzelner erfordern oder in Fällen des § 9 von der Stadt verlangt wird. Über alle in nichtöffentlichen Sitzungen verhandelten Angelegenheiten sind die Mitglieder des Jugendparlaments so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis der oder die Vorsitzende sie davon entbindet.
- (3) Das Jugendparlament soll zu mindestens vier Sitzungen im Jahr einberufen werden.
- (4) Das Jugendparlament ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt. Auf Antrag eines Viertels des Jugendparlaments ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (5) Auf Wunsch des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin ist gleich zu verfahren.
- (6) Das Jugendparlament ist einzuberufen bzw. ein Verhandlungsgegenstand ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, wenn dies von mindestens 50 wahlberechtigten Jugendlichen schriftlich beantragt wird.
- (7) Das Jugendparlament kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen.
- (8) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder eine Stellvertretung, anwesend ist.

Ist das Jugendparlament wegen Abwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der es beschlussfähig ist, wenn mindestens der oder die Vorsitzende oder eine Stellvertretung und zwei Mitglieder anwesend sind; bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

- (9) Das Jugendparlament beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (10) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wenn mindestens ein Mitglied es wünscht wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.
- (11) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, findet bei mehreren Bewerbenden zwischen den beiden Bewerbenden mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl findet ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 2 gilt.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Das Jugendparlament kann beratende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten zur Vorberatung übertragen. Diese können durch Beschluss des Jugendparlaments aufgelöst werden.
- (2) Die Ausschüsse werden aus der Mitte des Jugendparlaments gebildet. Sachkundige Jugendliche können als zusätzliche Mitglieder in die Ausschüsse berufen werden.
- (3) Den Vorsitz führt ein vom Ausschuss aus seiner Mitte gewähltes Parlamentsmitglied.
- (4) Für den Geschäftsgang gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 5-10 entsprechend.
- (5) Die Ausschüsse erstatten dem Jugendparlament regelmäßig in dessen Sitzungen Bericht über ihre Arbeit.

§ 8 Mitwirkung im Jugendparlament

- (1) Der oder die Oberbürgermeister:in kann an den Sitzungen des Jugendparlaments mit beratender Stimme teilnehmen oder eine Vertretung entsenden; auf Wunsch ist ihr oder ihm jederzeit das Wort zu erteilen.
- (2) Der Stadtverwaltung ist von jeder Einladung zu einer Sitzung des Jugendparlaments eine Mehrfertigung zuzuleiten.
- (3) Zur Beratung einzelner Angelegenheiten des Jugendparlaments können Sachverständige hinzugezogen werden.

- (4) Das Jugendparlament kann Zuhörer:innen auf deren Antrag oder auf Antrag aus der Mitte des Jugendparlaments als Redner:in zulassen.
- (5) Zuhörer:innen haben grundsätzlich zu Beginn und am Ende von öffentlichen Sitzungen das Recht, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Fragen beantwortet der oder die Vorsitzende oder der oder die von ihm oder ihr Beauftragte.

§ 9 Anhörung

- (1) Das Jugendparlament ist von den Gemeindeorganen (Gemeinderat, einschließlich Ausschüsse und Oberbürgermeister:in) zu wichtigen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen – ausgenommen Schulangelegenheiten, für die der Schulbeirat anzuhören ist – anzuhören.
- (2) Bei der Behandlung von Angelegenheiten nach Abs. 1 durch den Gemeinderat oder einen Ausschuss werden auf Wunsch bis zu zwei Mitglieder des Jugendparlaments zur Beratung als sachkundige Einwohner hinzugezogen (§ 33 Abs. 3 GemO).

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Jugendparlaments ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der oder des Vorsitzenden, die Namen der an- und abwesenden Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und dem oder der Schriftführer:in zu unterzeichnen. Über etwaig vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet das Jugendparlament.
- (3) Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen werden getrennt geführt.
- (4) Die Niederschrift wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung versandt.
- (5) Eine Ausfertigung der Niederschrift erhält die Stadtverwaltung zur Kenntnisnahme.

§ 11 Auflösung, Neuwahlen

- (1) Das Jugendparlament kann sich in begründeten Fällen durch Abstimmung mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder auflösen und Neuwahlen ansetzen. Neuwahlen müssen spätestens nach Ablauf des dritten Monats nach dem Auflösungsbeschluss stattfinden. Bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Parlaments werden die Geschäfte vom Vorstand und einem weiteren vom Jugendparlament aus seiner Mitte bestimmten Mitglied weitergeführt.

- (2) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Jugendparlaments unter 11 und sind keine Ersatzkandidierenden mehr vorhanden, so gilt das Jugendparlament als aufgelöst und es finden Neuwahlen nach Abs. 1 statt.

§ 12 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Aus dem Jugendparlament scheidern die Mitglieder aus, die aus Rheinfeldern (Baden) wegziehen, oder den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen.
- (2) Ein Mitglied des Jugendparlaments kann sein Ausscheiden aus wichtigem Grund verlangen. Ob ein solcher Grund vorliegt, entscheidet das Jugendparlament.
- (3) Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen kann das Jugendparlament dem Mitglied durch Mehrheitsbeschluss das Mandat entziehen.
- (4) Mitglieder des Jugendparlaments, die während ihrer Amtszeit die Altersgrenze von 20 Jahren überschreiten, verbleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds vor Ablauf der Amtszeit rückt der Kandidierende mit der nächst höchsten Stimmenzahl nach.

§ 13 Änderung dieser Richtlinien

- (1) Anträge des Jugendparlaments auf Änderung dieser Richtlinien bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Wünscht der Gemeinderat eine Änderung dieser Richtlinien hört er es nach § 9 an.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.05.2025 außer Kraft.

Wahlordnung für die Wahl des Jugendparlaments Rheinfeld (Baden)

(Anhang zu den Richtlinien für die Bildung und Arbeit des Jugendparlaments)

1. Wahltag

Den Wahlzeitraum bestimmt der oder die Oberbürgermeister:in nach Anhörung des Jugendparlaments.

2. Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahl des Jugendparlaments, verbunden mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, ist von dem oder der Oberbürgermeister:in spätestens sechs Wochen vor der Wahl durch Hinweis im Lokalteil der örtlichen Presse und Anschlag am Rathaus und an den Ortsverwaltungen öffentlich bekannt zu geben.

3. Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe der Wahl und müssen spätestens vier Wochen vor der Wahl eingereicht werden; hierauf ist bei der öffentlichen Bekanntgabe nach Ziff. 2 hinzuweisen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von 10 wahlberechtigten Jugendlichen unterzeichnet sein; Wahlbewerber:innen können ebenfalls unterzeichnen. Jedem Wahlvorschlag ist eine Erklärung jedes Bewerbenden beizufügen, dass er oder sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist.
- (3) Ein Wahlbewerbender darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen und nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- (4) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.
- (5) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind von dem oder der Oberbürgermeister:in spätestens eine Woche vor der Wahl zusammen mit der Bekanntgabe der Wahlräume, des Beginns und des Endes der Wahlzeit sowie der Art und Weise der Stimmabgabe nach Ziff. 2 öffentlich bekannt zu geben.

4. Wahlorgane

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses. Der Wahlausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens 3 Beisitzer:innen.
Die oder den Vorsitzenden und deren Stellvertretung bestellt der oder die Oberbürgermeister:in aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt. Die Beisitzer:innen und deren Stellvertretung in gleicher Zahl, bestellt der oder die Oberbürgermeister:in auf Vorschlag des Jugendparlaments. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder deren Stellvertretung und mindestens ein weiteres Mitglied des Wahlausschusses oder dessen Stellvertretung anwesend sind. Der oder die Vorsitzende bestellt bei Bedarf eine:n Schriftführer:in.

(2) Für jeden Wahlraum bestellt der oder die Oberbürgermeister:in einen Wahlvorstand. Dieser führt die Wahlhandlung durch und übergibt nach Abschluss der Wahlzeit die ungeöffneten Wahlurnen beziehungsweise das beendete Wahltool sowie das Wählerverzeichnis dem Wahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Wahlvorstand setzt sich aus einer oder einem Vorsitzenden sowie ein bis zwei Beisitzenden zusammen. Die Mitglieder des Wahlvorstands sowie eine entsprechende Anzahl von Stellvertretungen werden von dem oder der Oberbürgermeister:in auf Vorschlag des Jugendparlaments berufen.

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren Stellvertretung anwesend sind.

Fehlende Beisitzer:innen sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn dies für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands erforderlich ist.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann/können auch ein beweglicher Wahlvorstand oder mehrere bewegliche Wahlvorstände gebildet werden, der oder die Wahlhandlung leitet/leiten und nach Beendigung der Wahlzeit am jeweiligen Wahltag die ungeöffneten Wahlurnen oder das Wählerverzeichnis für das Wahltool dem Wahlausschuss für die Ermittlung des Wahlergebnisses übergibt/übergeben. Abs. 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Es ist zulässig, für verschiedene Wahlräume verschiedene Personen als Beisitzer:innen des Wahlvorstands zu bestellen.

(4) Wahlbewerber dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

(5) Über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

5. Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte

Die laufenden Wahlgeschäfte obliegen der Stadtverwaltung. Hierzu zählen insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Wahl, die Versendung der Wahlbenachrichtigungen, die Herstellung der Stimmzettel und Wahlumschläge oder die Bereitstellung des Wahltools sowie die Ausstattung der Wahlräume.

6. Wahlbezirk, Wahlräume

(1) Das gesamte Stadtgebiet bildet einen einheitlichen Wahlbezirk.

(2) Der oder die Oberbürgermeister:in bestimmt nach Anhörung des Jugendparlaments die Wahlräume.

7. Wahlzeit

Die Wahlzeit wird von dem oder der Oberbürgermeister:in nach Anhörung des Jugendparlaments festgelegt.

8. Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhält spätestens zwei Wochen vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.

(2) Die Stimmabgabe kann analog oder digital durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet das Jugendparlament im Einvernehmen mit dem Jugendreferat vor Beginn der Wahl und teilt die Entscheidung dem oder der Oberbürgermeister:in mit.

Bei einer analogen Wahl ist die Stimmabgabe nur persönlich in den Wahlräumen gegen Vorlage der Wahlkarte möglich. Die Wählenden erhalten hierfür einen Stimmzettel, den sie im Wahlraum ausfüllen und in eine Wahlurne einwerfen. Bei einer digitalen Wahl ist die Stimmabgabe ebenfalls nur persönlich in den Wahlräumen möglich. Die Wählenden erhalten gegen Vorlage der Wahlkarte oder eines Ausweises einen individuellen Zugangscodex und geben ihre Stimme über das bereitgestellte Wahltool ab.

(3) Im Falle der Bestellung beweglicher Wahlvorstände ist die Stimmabgabe in jedem Wahlraum und nur persönlich gegen Vorlage der Wahlkarte oder eines sonstigen amtlichen Ausweises möglich. Vor der Stimmabgabe ist die Wahlberechtigung zu überprüfen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

9. Stimmabgabe

(1) Wie der Wähler seine Stimme abgibt, hängt von der Art der Wahl zusammen, jedoch gibt der Wähler seine Stimme in beiden Fällen persönlich in einem Wahlraum ab.

(2) Analoge Wahl:

1. Bewerber:innen, denen der Wählende eine Stimme geben will, werden durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet.

2. Bewerber:innen, denen der Wählende zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer 2 oder 3 hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt gekennzeichnet.

3. Der Wählende kann seine Stimme auch dadurch abgeben, dass er einen Stimmzettel ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgibt. Dann gilt jede:r Bewerber:in, dessen oder deren Name im Stimmzettel vorrangig vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt.

(3) Digitale Wahl:

Bewerber:innen, denen der Wählende eine Stimme geben will, werden durch das Anklicken der Stimmzahl hinter dem auf der Seite angezeigten Namen ausgewählt und durch das Bestätigen der angezeigten „Wahlvorgang abschließen“ Taste abgegeben.

10. Öffentlichkeit:

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

11. Ungültiger Stimmzettel (nur bei analoger Wahl):

(1) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurden,
2. nicht amtlich hergestellt sind,
3. keine gültigen Stimmen enthalten,
4. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
5. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthalten,
6. mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

(2) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, ist nur einer zu werten. Stimmen nicht alle im Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel miteinander überein, gilt Folgendes:

1. Unveränderte Stimmzettel sind von der Wertung ausgeschlossen,
2. von danach verbleibenden gleichlautend veränderten Stimmzetteln ist nur einer zu werten,
3. nicht gleichlautend veränderte Stimmzettel gelten als ein gültiger Stimmzettel, wenn sie nicht mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

(3) Verändert ist ein Stimmzettel, wenn auf ihm vorgedruckte Namen von Bewerbenden besonders gekennzeichnet oder gestrichen oder Namen von Bewerbenden vom Wählenden eingetragen sind, oder wenn er im Ganzen gekennzeichnet ist. Ist von mehreren in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzetteln keiner zu werten, gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

(4) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.

12. Ungültige Stimmen (nur bei analoger Wahl)

(1) Ungültig sind Stimmen,

1. wenn der Name der oder des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar ist,
2. soweit bei Stimmenhäufung die Häufungszahl nicht lesbar oder ihre Zuwendung an einen bestimmten Bewerbenden: nicht erkennbar ist,
3. soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf einen Bewerbenden abgegeben worden sind oder
4. wenn der Stimmzettel Namen von Bewerbenden enthält, die auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag stehen.

13. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

Die Sitze werden vom Wahlausschuss auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerbende zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

14. Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber

- (1) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Ziff. 13 entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Haben mehrere Bewerbende die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.
- (2) Die Bewerbenden, auf die nach Abs. 1 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzleute ihres Wahlvorschlags festzustellen.
- (3) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerbende vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

15. Wahlergebnis

- (1) Das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis ist von dem oder der Oberbürgermeister:in nach Ziff. 2 öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Der oder die Oberbürgermeister:in benachrichtigt die gewählten Bewerbenden und die Ersatzleute.

16. Wahlprüfung, Wahlanfechtung

- (1) Werden begründete Zweifel an der richtigen Ermittlung des Wahlergebnisses geltend gemacht, kann der oder die Oberbürgermeister:in eine Wahlprüfung veranlassen.
- (2) Über eine etwaige Wahlanfechtung, die innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses erhoben werden muss, entscheidet der oder die Oberbürgermeister:in.

17. Wahlkosten

Die Kosten für die Wahl trägt die Stadt.